

HAMBURGER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (HCGK) ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt hat im maßgebenden Zeitraum im Geschäftsjahr 2010 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind.

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

Punkt 3.3 des HCGK – „Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Inhalt und Turnus der Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Die Berichte gemäß §90 AktG sind durch die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder an die zuständige Fachbehörde zur Unterrichtung weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.“

Neben dem Jahresabschluss, den aufsichtsrechtlich gem. MaRisk geforderten vierteljährlichen Risikoberichten, den vierteljährlichen Planungsprognosen, den monatlichen Berichten über die Erfüllung der Wohnungsbauprogramme sowie den jährlichen Berichten zur Planung, zur Planungsfortschreibung und -abrechnung werden Berichte zur Unternehmenslage lediglich auf Anfrage der zuständigen Behörden in Abstimmung mit den Behörden erstellt.

Punkt 7.1.1 des HCGK – „In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.“

Da die WK kein kapitalmarktorientiertes Kreditinstitut ist, besteht für sie bisher keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung von Quartalsabschlüssen und –berichten. Mangels bestehender gesetzlicher Verpflichtung, ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die WK-Satzung derzeit nicht erforderlich. Eine Frist bzgl. der Aufstellung des Jahresabschlusses ist in der Satzung vorhanden.“